

17. VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ

32000 D 0323: Beschluss 2000/323/EG der Kommission vom 4. Mai 2000 zur Einsetzung eines Verbraucherausschusses (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 408) (ABl. L 111 vom 9.5.2000, S. 30).

In Artikel 3 erster Gedankenstrich wird die Zahl "15" durch die Zahl "25" ersetzt.

18. ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

A. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

1. 32000 R 1346: Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1)

a) In Artikel 44 Absatz 1 wird Folgendes hinzugefügt:

"l) das am 18. Juni 1959 in Athen unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;

- m) das am 18. März 1960 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen in Handelssachen;
- n) das am 3. Dezember 1960 in Rom unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Italien über die gegenseitige justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen;
- o) das am 24. September 1971 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und dem Königreich Belgien über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen;
- p) das am 18. Mai 1971 in Paris unterzeichnete Abkommen zwischen den Regierungen Jugoslawiens und Frankreichs über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- q) das am 22. Oktober 1980 in Athen unterzeichnete Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik und Griechenland noch in Kraft ist;

- r) das am 23. April 1982 in Nikosia unterzeichnete Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Republik Zypern über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik und Zypern noch in Kraft ist;
- s) den am 10. Mai 1984 in Paris unterzeichneten Vertrag zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Französischen Republik über die Rechtshilfe und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Handelssachen, der zwischen der Tschechischen Republik und Frankreich noch in Kraft ist;
- t) den am 6. Dezember 1985 in Prag unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Republik Italien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik und Italien noch in Kraft ist;
- u) das am 11. November 1992 in Tallinn unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Lettland, der Republik Estland und der Republik Litauen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen;
- v) das am 27. November 1998 in Tallinn unterzeichnete Abkommen zwischen Estland und Polen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Arbeits- und Strafsachen;
- w) das am 26. Januar 1993 in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Litauen und der Republik Polen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen."

- b) Anhang A wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs
- Nucené vyrovnání
- Vyrovnání"

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"EESTI

- Pankrotimenetus".

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο (Compulsory winding up by the court)
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος (Creditor's voluntary winding up by court order)
- Εκούσια εκκαθάριση από μέλη (Company's (members) voluntary winding up)
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου (Winding up subject to the supervision of the court)
- Πτώχευση κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος (Bankruptcy by court order)
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα (The administration of the estate of persons dying insolvent)

LATVIJA

- maksātnespēja

LIETUVA

- Bankroto byla
- Bankroto procedūra
- Likvidavimo procedūra"

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"MAGYARORSZÁG

- Csődeljárás
- Felszámolási eljárás

MALTA

- Falliment
- Stralċ permezz tal-Qorti
- Stralċ volontarju tal-kredituri"

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"POLSKA

- Postępowanie upadłościowe,
- Postępowanie układowe"

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

"SLOVENIJA

- Stečajni postopek
- Skrajšani stečajni postopek
- Postopek prisilne poravnave
- Prisilna poravnava v stečaju
- Likvidacija pravne osebe pred sodiščem

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie
- Nútené vyrovnanie
- Vyrovnanie".

- c) Anhang B wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs
- Nucené vyrovnání"

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"EESTI

- Pankrotimenetus"

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο (Compulsory winding up by the court)
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου (Winding up subject to the supervision of the court)
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές (με την επικύρωση του Δικαστηρίου) (Creditor's voluntary winding up (with confirmation by the court))
- Πτώχευση (Bankruptcy)
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα (The administration of the estate of persons dying insolvent)

LATVIJA

- bankrots
- likvidācija
- sanācija

LIETUVA

- Likvidavimo procedūra"

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"MAGYARORSZÁG

- Csődeljárás
- Felszámolási eljárás

MALTA

- Falliment
- Stralċ permezz tal-Qorti
- Stralċ volontarju tal-kredituri"

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"POLSKA

- Postępowanie upadłościowe"

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

"SLOVENIJA

- Stečajni postopek
- Skrajšani stečajni postopek
- Likvidacija pravne osebe pred sodiščem

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie
- Nútené vyrovnanie
- Vyrovnanie"

d) Anhang C wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"ČESKÁ REPUBLIKA

- Správce podstaty
- Předběžný správce
- Vyrovnačí správce
- Zvláštní správce
- Zástupce správce"

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"EESTI

- Pankrotihaldur
- Ajutine pankrotihaldur
- Usaldusisik"

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"ΚΥΠΡΟΣ

- Εκκαθαριστής και Προσωρινός Εκκαθαριστής (Liquidator and Provisional liquidator)
- Επίσημος Παραλήπτης (Official Receiver)
- Διαχειριστής της Πτώχευσης (Trustee in bankruptcy)
- Εξεταστής (Examiner)

LATVIJA

- administrators
- tiesu izpildītājs
- likvidators

LIETUVA

- Įmonės administratorius
- Įmonės likvidatorius"

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"MAGYARORSZÁG

- Vagyonfelügyelő
- Felszámoló

MALTA

- Kuratur tal-fallut
- Likwidatur
- Riċevitur ufficjali"

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"POLSKA

- Syndyk
- Nadzorca sądowy"

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

"SLOVENIJA

- Poravnalni senat (senat treh sodnikov)
- Upravitelj prisilne poravnave
- Stečajni senat (senat treh sodnikov)
- Stečajni upravitelj
- Upniški odbor
- Likvidacijski senat (kot stečajni senat, če sodišče ne odloči drugače)
- Likvidacijski upravitelj (kot stečajni upravitelj, če sodišče ne odloči drugače)

SLOVENSKO

- Predbežný správca
- Konkurzný správca
- Vyrovnací správca
- Osobitný správca".

2. 32000 R 1347: Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19), geändert durch:

- 32002 R 1185: Verordnung (EG) Nr. 1185/2002 der Kommission vom 1.7.2002 (ABl. L 173 vom 3.7.2002, S. 3)

a) In Artikel 40 Absatz 3 wird Folgendes hinzugefügt:

"c) Vereinbarung vom 3. Februar 1993 zwischen dem Heiligen Stuhl und Malta über die Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach kanonischem Recht geschlossen wurden, sowie von diese Ehen betreffenden Entscheidungen der Kirchenbehörden und -gerichte, zusammen mit dem zweiten Zusatzprotokoll vom 6. Januar 1995.";

b) Artikel 40 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Anerkennung der Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können in Spanien, in Italien und in Malta dieselben Verfahren und Nachprüfungen vorgegeben werden, die auch für Entscheidungen der Kirchengerichte gemäß den in Absatz 3 genannten internationalen Verträgen mit dem Heiligem Stuhl gelten."

c) Anhang I wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"– in der Tschechischen Republik beim "okresní soud" oder "soudní exekutor ",

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"– in Estland beim "maakohus" oder "linnakohus",

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"– in Zypern beim "Οικογενειακό Δικαστήριο",

– in Lettland beim "bāriņtiesa" oder "pagasttiesa",

– in Litauen beim "Lietuvos apeliacinis teismas",

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

- "– in Ungarn beim "megyei bíróság székhelyén működő helyi bíróság", und in Budapest beim "Budai Központi Kerületi Bíróság",
- in Malta beim "Prim' Awla tal-Qorti Ċivili" oder "il-Qorti tal-Magistrati ta' Ghawdex fil-ġurisdizzjoni superjuri tagħha",

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

- "– in Polen beim "Sąd Okręgowy",

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

- "– in Slowenien beim "Okrajno sodišče",
- in der Slowakei beim "okresný súd";

d) Anhang II wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

- "– in der Tschechischen Republik beim "okresní soud",

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"– in Estland beim "ringkonnakohus",

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"– in Zypern beim "Οικογενειακό Δικαστήριο",

– in Lettland beim "apgabaltiesa",

– in Litauen beim "Lietuvos Aukščiausiasis Teismas",

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"– in Ungarn beim "megyei bíróság", und in Budapest beim "Fővárosi Bíróság",

– in Malta beim "Qorti tal-Appell" nach dem Rechtsmittelverfahren gemäß dem Kodiċi tal-Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili – Kap. 12,"

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"– in Polen beim "Sąd Apelacyjny",

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

- "– in Slowenien beim "Višje sodišče",
- in der Slowakei beim "krajský súd".";

e) In Anhang III erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

- "– in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg und den Niederlanden: mit der Kassationsbeschwerde."

f) In demselben Anhang wird unmittelbar vor den Angaben für Deutschland Folgendes eingefügt:

- "– in der Tschechischen Republik: mit einem "dovolání" und einem "žaloba pro zmatečnost", "

Zwischen den Angaben für Deutschland und Irland wird Folgendes eingefügt:

- "– in Estland: mit einem "kassatsioonkaebus", "

Zwischen den Angaben für Irland und Österreich wird Folgendes eingefügt:

- "– in Zypern mit einem Rechtsbehelf beim Ανώτατο Δικαστήριο (Oberstes Gericht)
- in Litauen mit einem Wiederaufnahmeverfahren, nur in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Fällen,
- in Ungarn: mit einem "felülvizsgálati kérelem",

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

- "– in Polen: mit einer Kassationsbeschwerde beim "Sąd Najwyższy",

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

- "– in Slowenien: mit einem Wiederaufnahmeverfahren nur in den satzungsgemäßen Fällen."

3. 32001 R 0044: Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1), geändert durch:

- 32002 R 1496: Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission vom 21.8.2002 (ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 13).

a) Artikel 65 erhält folgende Fassung:

"(1) Die in Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 11 für eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage vorgesehene Zuständigkeit kann in Deutschland, Österreich und Ungarn nicht geltend gemacht werden. Jede Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, kann vor Gericht geladen werden

- a) in Deutschland nach den §§ 68 und 72 bis 74 der Zivilprozessordnung, die für die Streitverkündung gelten,
- b) in Österreich nach § 21 der Zivilprozessordnung, der für die Streitverkündung gilt,
- c) in Ungarn nach den §§ 58 bis 60 der Zivilprozessordnung (Polgári perrendtartás), die für die Streitverkündung gelten.

(2) Entscheidungen, die in den anderen Mitgliedstaaten aufgrund des Artikels 6 Nummer 2 und des Artikels 11 ergangen sind, werden in Deutschland, Österreich und Ungarn nach Kapitel III anerkannt und vollstreckt. Die Wirkungen, welche die in diesen Staaten ergangenen Entscheidungen nach Absatz 1 gegenüber Dritten haben, werden auch in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt."

b) Artikel 69 wird wie folgt ergänzt:

- "– das am 23. November 1927 in Lissabon unterzeichnete Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Portugal über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, das zwischen der Tschechischen Republik und Portugal noch in Kraft ist;
- das am 16. Dezember 1954 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Österreich über die justizielle Zusammenarbeit;
- das am 6. März 1959 in Budapest unterzeichnete Abkommen zwischen der Volksrepublik Polen und der Volksrepublik Ungarn über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen;
- das am 18. Juni 1959 in Athen unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
- das am 6. Februar 1960 in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Volksrepublik Polen und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, das nun zwischen Polen und Slowenien in Kraft ist;

- das am 18. März 1960 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen in Handelssachen;
- das am 10. Oktober 1961 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Unterhaltssachen;
- das am 11. Dezember 1963 in Wien unterzeichnete polnisch-österreichische Abkommen über die gegenseitigen Beziehungen in Zivilsachen und über Urkunden;
- den am 20. Januar 1964 in Belgrad unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Schlichtung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien noch in Kraft ist;
- das am 5. April 1967 in Warschau geschlossene polnisch-französische Abkommen über das anwendbare Recht, die Rechtsprechung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Bereich des Personenstands- und Familienrechts;
- das am 18. Mai 1971 in Paris unterzeichnete Abkommen zwischen den Regierungen Jugoslawiens und Frankreichs über Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;

- das am 12. Dezember 1973 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und dem Königreich Belgien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Unterhaltssachen;
- das am 8. Oktober 1979 in Budapest unterzeichnete ungarisch-griechische Abkommen über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen;
- das am 24. Oktober 1979 in Athen unterzeichnete polnisch griechische Abkommen über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen;
- das am 31. Juli 1980 in Budapest unterzeichnete ungarisch-französische Abkommen über die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen und über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie die Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung;
- den am 22. Oktober 1980 in Athen unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Griechenland noch in Kraft ist;
- das am 30. November 1981 in Nikosia unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Zypern und der Volksrepublik Ungarn über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen;

- der am 23. April 1982 in Nikosia unterzeichnete Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Republik Zypern über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, das zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Zypern noch in Kraft ist;
- das am 5. März 1984 in Nikosia unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Zypern und der Republik Griechenland über die rechtliche Zusammenarbeit in Zivil-, Familien-, Handels- und Strafsachen;
- den am 10. Mai 1984 in Paris unterzeichneten Vertrag zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Französischen Republik über die Rechtshilfe und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Handelssachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Frankreich noch in Kraft ist;
- das am 19. September 1984 in Nikosia unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Zypern und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, das nun zwischen Zypern und Slowenien in Kraft ist;
- den am 6. Dezember 1985 in Prag unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Italienischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Italien noch in Kraft ist;

- den am 4. Mai 1987 in Madrid unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Königreich Spanien über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Spanien noch in Kraft ist;
- den am 21. Dezember 1987 in Warschau unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtshilfe und die Schlichtung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Polen noch in Kraft ist;
- den am 28. März 1989 in Bratislava unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Ungarn über die Rechtshilfe und die Schlichtung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, und Strafsachen, der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn noch in Kraft ist;
- das am 28. April 1989 in Warschau unterzeichnete polnisch-italienische Abkommen über gerichtliche Hilfe und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen;
- den am 29. Oktober 1992 in Prag unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die von Gerichten geleistete Rechtshilfe sowie Schlichtung bestimmter rechtlicher Beziehungen in Zivil- und Strafsachen;

- das am 11. November 1992 in Tallinn unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Lettland, der Republik Estland und der Republik Litauen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen;
- das am 26. Januar 1993 in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen;
- das am 23. Februar 1994 in Riga unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Lettland und der Republik Polen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen;
- das am 14. November 1996 in Nikosia unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Zypern und der Republik Polen über die rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- das am 27. November 1998 in Tallinn unterzeichnete estnisch-polnische Abkommen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Arbeits- und Strafsachen."

c) Anhang I wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"– in der Tschechischen Republik: Artikel 86 des Gesetzes Nr. 99/1963 Coll., Zivilprozessordnung (občanský soudní řád), in geänderter Fassung,"

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"– in Estland: Artikel 139 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (tsiviilkohtumenetluse seadustik)",

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"– in Zypern: Abschnitt 21 Absatz 2 des Gerichtsgesetzes Nr. 14 von 1960 in geänderter Fassung,

– in Lettland: die Artikel 7 bis 25 des Zivilgesetzes (Civillikums),

– in Litauen: Artikel 31 der Zivilprozessordnung (Civilinio proceso kodeksas),"

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"– in Ungarn: Artikel 57 der Gesetzesverordnung Nr. 13 von 1979 über Internationales Privatrecht (a nemzetközi magánjogról szóló 1979. évi 13. törvényerejű rendelet),

- in Malta: Artikel 742, 743 und 744 der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung – Kap. 12 (Kodiċi ta' Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili – Kap. 12) und Artikel 549 des Handelsgesetzbuches – Kap. 13 (Kodiċi tal-kummerċ – Kap. 13),"

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

- "– in Polen: Artikel 1103 und 1110 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego),"

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

- "– in Slowenien: Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 58 des Gesetzes über internationales Privatrecht und die Prozessordnung (Zakon o mednarodnem zasebnem pravu in postopku),
- in der Slowakei: Abschnitte 37, 39 (nur in Unterhaltssachen) und 46 des Gesetzes Nr. 97/1963 Zb. über Internationales Privatrecht und die entsprechenden Verfahrensvorschriften."

d) Anhang II wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

- "– in der Tschechischen Republik beim "okresní soud" oder "soudní exekutor ",

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"– in Estland beim "maakohus" oder "linnakohus","

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"– in Zypern beim "Επαρχιακό Δικαστήριο" oder im Fall von Unterhaltsurteilen beim "Οικογενειακό Δικαστήριο",

– in Lettland beim "rajona (pilsētas) tiesa",

– in Litauen beim "Lietuvos apeliacinis teismas","

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"– in Ungarn beim "megyei bíróság székhelyén működő helyi bíróság", und in Budapest beim "Budai Központi Kerületi Bíróság",

– in Malta beim " Prim' Awla tal-Qorti Ċivili" oder "Qorti tal-Magistrati ta' Għawdex fil-gurisdizzjoni superjuri tagħha" bzw., im Fall von Unterhaltsurteilen, beim "Registratur tal-Qorti" auf Befassung durch den "Ministru responsabbli għall-Ġustizzja","

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"– in Polen beim "Sąd Okręgowy", "

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

"– in Slowenien beim "Okrajno sodišče";

– in der Slowakei beim "okresný súd" or "exekútor".";

- e) Anhang III wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"– in der Tschechischen Republik beim "okresní soud", "

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"– in Estland beim "ringkonnakohus", "

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"– in Zypern beim "Επαρχιακό Δικαστήριο" oder im Fall von Unterhaltsurteilen beim "Οικογενειακό Δικαστήριο",

- in Lettland beim "Apgabaltiesa",
- in Litauen beim "Lietuvos Aukščiausiasis Teismas,"

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

- "– in Ungarn beim "megyei bíróság"; in Budapest beim "Fővárosi Bíróság",
- in Malta beim "Qorti ta'l-Appell" nach dem in der Zivilprozessordnung (Kodiċi ta' Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili – Kap. 12) festgelegten Verfahren oder, im Fall von Unterhaltsurteilen, durch "ċitazzjoni" vor dem " Prim' Awla tal-Qorti ivili jew il-Qorti tal-Maġistrati ta' Għawdex fil-ġurisdizzjoni superjuri tagħha' ""

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

- "– in Polen beim "Sąd Apelacyjny",

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

- "– in Slowenien beim "Višje sodišče",
- in der Slowakei "odvolanie" beim "krajský súd" oder "námietka" beim "okresný súd" bei vom "exekútor" angeordneten Vollstreckungen.";

f) Anhang IV wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Deutschland wird Folgendes eingefügt:

"– in der Tschechischen Republik: ein "dovolání" und "žaloba pro zmatečnost","

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"– in Estland: ein "kassatsioonkaebus","

Zwischen den Angaben für Irland und Österreich wird Folgendes eingefügt:

"– in Zypern: ein Rechtsbehelf beim obersten Gericht,

– in Lettland: ein Rechtsbehelf beim "Augstākā tiesa",

– in Litauen: ein Wiederaufnahmeverfahren, nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,

– in Ungarn: ein "felülvizsgálati kérelem",

– in Malta: Bei keinem anderen Gericht können weitere Rechtsbehelfe eingelegt werden; bei Unterhaltsurteilen "Qorti ta'l-Appell" nach dem in der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (kodiċi ta' Organizzazzjoni u Procedura Ċivili - Kap. 12) für Rechtsbehelfe festgelegten Verfahren,"

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"– in Polen: mit einer Kassationsbeschwerde beim "Sąd Najwyższy", "

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

"– in Slowenien: ein Wiederaufnahmeverfahren nur in den satzungsgemäßen Fällen",

– in der Slowakei: "odvolanie" bei Vollstreckungen, die vom "exekútor" beim "Krajský súd" angeordnet wurden.";

B. VISUMPOLITIK

1. 31995 R 1683: Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1), geändert durch:

– 32002 R 0334: Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18.2.2002 (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7)

Anhang I Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- "3. Hier erscheint der aus einem oder mehreren Buchstaben bestehende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats (oder "BNL" im Fall der Benelux-Staaten, d.h. Belgien, Luxemburg und die Niederlande) mit Kippeffekt. Dieser Code erscheint bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel. Es gelten folgende Ländercodes: A für Österreich, BNL für Benelux, CY für Zypern, CZE für die Tschechische Republik, D für Deutschland, DK für Dänemark, E für Spanien, EST für Estland, F für Frankreich, FIN für Finnland, GR für Griechenland, H für Ungarn, I für Italien, IRL für Irland, LT für Litauen, LVA für Lettland, M für Malta, P für Portugal, PL für Polen, S für Schweden, SK für die Slowakei, SVN für Slowenien, UK für das Vereinigte Königreich."
2. 41999 D 0013: Die mit Beschluss des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 angenommenen Neufassungen des Gemeinsamen Handbuchs und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (SCH/Com-ex (99) 13) (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 317) wurden inzwischen durch die nachstehend aufgeführten Rechtsakte geändert. Überarbeitete Fassungen des Gemeinsamen Handbuchs und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, in die diese Änderungen sowie weitere Änderungen aufgrund der Verordnungen (EG) Nr. 789/2001 und Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 (ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2 und 5) eingeflossen sind, wurden im Amtsblatt C 313 vom 16.12.2002, S. 1 und S. 97 veröffentlicht.
- 32001 D 0329: Entscheidung 2001/329/EG des Rates vom 24.4.2001 (ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 32)
 - 32001 D 0420: Entscheidung 2001/420/EG des Rates vom 28.5.2001 (ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 47)

- 32001 R 0539: Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15.3.2001 (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1)
- 32001 R 1091: Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28.5.2001 (ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 4)
- 32001 R 2414: Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates vom 7.12.2001 (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1)
- 32002 D 0044: Entscheidung 2002/44/EG des Rates vom 20.12.2001 (ABl. L 20 vom 23.1.2002, S. 5)
- 32002 R 0334: Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18.2.2002 (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7)
- 32002 D 0352: Entscheidung 2002/352/EG des Rates vom 25.4.2002 (ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 47)
- 32002 D 0354: Entscheidung 2002/354/EG des Rates vom 25.4.2002 (ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 50)
- 32002 D 0585: Entscheidung 2002/585/EG des Rates vom 12.7.2002 (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 44)
- 32002 D 0586: Entscheidung 2002/586/EG des Rates vom 12.7.2002 (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 48)
- 32002 D 0587: Entscheidung 2002/587/EG des Rates vom 12.7.2002 (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 50)

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage 1 Teil II werden folgende Einträge gestrichen:

"ESTLAND",

"LETTLAND",

"LITAUEN",

"MALTA",

"POLEN",

"SLOWAKEI",

"SLOWENIEN",

"TSCHECHISCHE REPUBLIK",

"UNGARN",

"ZYPERN".

b) In Anlage 2 erhält Liste A folgende Fassung:

"Liste A

Staaten, deren Angehörige in einem oder mehreren Schengener Staaten generell visumpflichtig sind, während die Angehörigen dieser Staaten, die Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen sind, nicht der Visumpflicht unterliegen

	BNL	CZ	DK	D	EE	EL	E	F	I	CY	LV	LT	HU	MT	A	PL	P	SI	SK	FIN	S	ISL	N	
Albanien						DD		D					DD	D		DD		DD	DD					
Algerien								DD					D ¹						DD					
Angola																	DD							
Antigua und Barbuda						DD																		
Armenien													DD			D								
Aserbaidshan													DD											
Bahamas															DD									
Barbados									DD						DD									

¹ Inhaber von Diplomatenpässen, die in Ungarn eingesetzt werden, unterliegen der Visumpflicht bei der ersten Einreise, sind jedoch für den Rest ihrer Dienstzeit von dieser Pflicht befreit.

	BNL	CZ	DK	D	EE	EL	E	F	I	CY	LV	LT	HU	MT	A	PL	P	SI	SK	FIN	S	ISL	n
Belarus													DD										
Benin									DD							DD							
Bosnien und Herzegowina						D							DD		D	D		DD					
Bolivien		DD																					
Botsuana									DD														
Burkina Faso									DD														
Kambodscha													DD										
Kap Verde																	DD						
Tschad	D			DD																			
Volksrepublik China										DD		DD	DD			DD		DD					
Kolumbien		DD							DD				DD										
Côte d'Ivoire	DD							DD	DD						DD								

	BNL	CZ	DK	D	EE	EL	E	F	I	CY	LV	LT	HU	MT	A	PL	P	SI	SK	FIN	S	ISL	N
Kuba										DD			DD					DD					
Dominica									DD														
Dominikanische Republik									DD														
Ägypten		DD							DD									DD					
Bundesrepublik Jugoslawien						DD			DD									D	DD				
Fidschi									DD														
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien				D		DD		D	DD				DD		D			DD	DD				DD
Gabun								D															
Gambia									DD														
Ghana				DD																			
Guyana									DD														
Georgien													DD										
Indien			DD	D																			

	BNL	CZ	DK	D	EE	EL	E	F	I	CY	LV	LT	HU	MT	A	PL	P	SI	SK	FIN	S	ISL	N
Iran										DD			D			D							
Jamaika	DD			D																			
Kasachstan													DD										
Kenia				D																			
Kuwait									DD														
Kirgisistan													DD										
Laos		DD											DD			DD							
Lesotho									DD														
Malawi	DD			D																			
Malediven															DD								
Marokko	DD	DD		D		DD	D	D	DD				DD		DD	DD	DD		DD				DD
Mauretanien									DD														
Moldau										DD		D	DD										
Mongolei		DD											DD										
Mosambik																	DD						

	BNL	CZ	DK	D	EE	EL	E	F	I	CY	LV	LT	HU	MT	A	PL	P	SI	SK	FIN	S	ISL	N
Namibia				D																			
Niger									DD														
Pakistan	DD	DD	DD	D											DD				DD	DD		DD	DD
Peru		DD		D		DD	DD	DD	DD				DD		DD	DD			D	DD			
Philippinen		DD	DD	DD		DD	DD		DD				DD		DD	DD		DD		DD	DD		DD
Russische Föderation										DD			DD										
São Tomé und Príncipe																	DD						
Senegal	D			DD				D	DD						DD								
Seychellen													DD		D								
Südafrika		DD		D		DD							DD		DD	DD	DD	DD				DD	DD
Swasiland									DD				D										
Tadschikistan													DD										

	BNL	CZ	DK	D	EE	EL	E	F	I	CY	LV	LT	HU	MT	A	PL	P	SI	SK	FIN	S	ISL	N	
Thailand	DD	DD	DD	DD		DD			DD				DD		DD	DD				DD	DD		DD	
Togo									DD															
Trinidad und Tobago															DD									
Tunesien	DD	DD		D		DD	D	D	DD				DD		DD	DD	DD							
Türkei	DD	DD	DD	DD	D	DD	DD	DD	DD		D	DD	DD		DD	DD	D	DD	DD	DD	DD	DD	DD	DD
Turkmenistan													DD											
Uganda									DD															
Ukraine					D						D	DD												
Usbekistan													D											
Vietnam		D											DD											
Westsamoa									DD															
Jemen		DD											D											
Simbabwe						DD																		

DD: Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen sind von der Visumpflicht befreit.

D: Lediglich Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Visumpflicht befreit."

c) In Anlage 2 erhält Liste B folgende Fassung:

"Liste B

Staaten, deren Angehörige in einem oder mehreren Schengener Staaten generell NICHT visumpflichtig sind, während Angehörige dieser Staaten, die Inhaber von Diplomatena-, Amts- bzw. Dienstpässen sind, der Visumpflicht unterliegen

	BNL	DK	D	EE	EL	E	F	I	A	P	SK	FIN	S	ISL	N
Australien											X*				
Chile				X											
Israel							X								
Mexiko														X	
Vereinigte Staaten von Amerika					X	X*	X*								

"

* Wenn sie auf Dienstreise sind.

d) Anlage 3 Teil I Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Benelux-Staaten, die Tschechische Republik, Estland, Spanien, Frankreich, Ungarn und die Slowakei:

Benötigen kein VFT:

- Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen

Für Slowenien:

Benötigen kein VFT:

- Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen
- Flugzeugbesatzungen, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des ICAO-Übereinkommens von Chicago sind."

e) Anlage 3 Teil I Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

"Für Deutschland und Zypern:

Benötigen kein VFT:

- Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen.

Für Polen:

Benötigen kein VFT:

- Inhaber von Diplomatenpässen."

f) Die Liste in Anlage 3 Teil II erhält folgende Fassung:

"TEIL II

Gemeinsame Liste der Drittstaaten, deren Angehörige nur in einigen Schengener Staaten ein Visum für den Flughafentransit (VFT) benötigen, wobei diese Visumpflicht ebenfalls für Personen gilt, die im Besitz der von diesen Drittstaaten ausgestellten Reisedokumente sind

	BNL ²	CZ	DK	D	EE ⁴	EL	E ³	F ⁴	I ⁵	CY	LT	HU	A ¹	PL	P	FIN	S	ISL	N
Albanien								X											
Angola	X			X	X	X	X	X											
Kamerun												X							

	BNL ²	CZ	DK	D	EE ⁴	EL	E ³	F ⁴	I ⁵	CY	LT	HU	A ¹	PL	P	FIN	S	ISL	N
Kongo												X							
Côte d'Ivoire					X		X												
Kuba							X												
Ägypten								X ⁷											
Gambia				X															
Guinea	X							X				X							
Guinea-Bissau							X												
Haiti					X			X											
Indien			X ⁸	X ⁶		X	X	X ⁶	X					X					
Indonesien															X				
Jordanien				X															
Libanon				X	X			X ⁷				X							
Liberia					X		X	X				X	X		X				

	BNL ²	CZ	DK	D	EE ⁴	EL	E ³	F ⁴	I ⁵	CY	LT	HU	A ¹	PL	P	FIN	S	ISL	N
Libyen					X			X											
Mali					X		X												
Nördliche Marianen												X							
Philippinen												X							
Ruanda												X							
Senegal					X				X			X			X				
Sierra Leone					X		X	X				X							
Sudan	X			X	X	X		X				X		X					
Syrien	X	X ⁴		X	X	X		X ⁹				X							
Togo					X		X												
Türkei				X ⁶		X				X				X					
Vietnam														X					

"

1. Transitvisumpflichtige Drittstaatsangehörige benötigen kein Flughafentransitvisum (VFT) für den Transit über einen österreichischen Flughafen, insoweit sie für die Dauer des Transitaufenthalts im Besitz
 - eines Aufenthaltstitels von Andorra, Japan, Kanada, Monaco, San Marino, der Schweiz, des Heiligen Stuhls oder der USA sind, der ein absolutes Rückkehrrecht gewährleistet;
 - eines Visums oder Aufenthaltstitels eines Schengen-Vertragsstaates, für den das Beitrittsübereinkommen in Kraft gesetzt ist;
 - eines Aufenthaltstitels eines EWR-Mitgliedstaats sind.
2. Diese Staatsangehörigen unterliegen nur der Visumpflicht, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für die Staaten des EWR, Kanada oder die Vereinigten Staaten sind. Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses sind davon ebenfalls befreit.
3. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen sowie von offiziellen Pässen benötigen kein VFT. Dies gilt auch für die Inhaber eines gewöhnlichen Passes, die in einem EWR-Mitgliedstaat, den Vereinigten Staaten oder Kanada ansässig sind, bzw. die im Besitz eines gültigen Einreisevisums für einen dieser Staaten sind.
4. Kein VFT benötigen:
 - Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen;
 - Inhaber eines der in Teil III aufgeführten Aufenthaltstitel;
 - Flugzeugbesatzungsmitglieder, die Angehörige einer Vertragspartei des Übereinkommens von Chicago sind.
5. Diese Staatsangehörigen unterliegen nur der Visumpflicht, wenn sie nicht über einen gültigen Aufenthaltstitel für die Mitgliedstaaten des EWR, Kanada oder die Vereinigten Staaten verfügen.

6. Diese Staatsangehörigen unterliegen nur der Visumpflicht, wenn sie nicht Inhaber eines gültigen Visums oder eines Aufenthaltstitels für einen Mitgliedstaat der EU oder einen Vertragsstaat des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kanada, die Schweiz oder die Vereinigten Staaten sind.
7. Ausschließlich für die Inhaber des Reisedokuments für palästinensische Flüchtlinge.
8. Indische Staatsangehörige im Besitz eines Diplomaten- oder Dienstpases benötigen kein VFT.
Ferner benötigen indische Staatsangehörige kein VFT, wenn sie im Besitz eines in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in Kanada, in der Schweiz oder den Vereinigten Staaten gültigen Visums oder Aufenthaltstitels sind. Indische Staatsangehörige benötigen ebenfalls kein VFT, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels von Andorra, Japan, Monaco oder San Marino sind und über eine Wiedereinreiseerlaubnis in ihren Wohnstaat verfügen, der für drei Monate nach dem Aufenthalt im Flughafentransit Gültigkeit hat.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung für indische Staatsangehörige im Besitz eines Aufenthaltstitels für Andorra, Japan, Monaco oder San Marino zum Zeitpunkt der Integration Dänemarks in die Schengen-Zusammenarbeit, d. h. am 25. März 2001, in Kraft treten wird.
9. Auch für die Inhaber des Reisedokuments für palästinensische Flüchtlinge.

- g) Anlage 7 wird wie folgt ergänzt: Zwischen den Angaben für Belgien und Dänemark wird Folgendes eingefügt:

"TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die Richtbeträge werden gemäß dem Gesetz Nr. 326/1999 Sb. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik und den Änderungen einiger Gesetze festgelegt.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik muss ein(e) Ausländer(in) auf Anordnung der Polizei ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er/sie über die Mittel für den Aufenthalt in dem Staatsgebiet verfügt (Abschnitt 13), oder er/sie muss eine beglaubigte Einladung vorweisen, deren Beglaubigung durch die Polizei nicht älter als 90 Tage sein darf (Abschnitte 15 und 180).

Abschnitt 13 bestimmt:

"Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts im Staatsgebiet

- (1) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln für den Aufenthalt im Staatsgebiet Folgendes vorzuweisen:

a) Beträge in folgender Mindesthöhe:

- das 0,5-fache des Existenzminimums, das gemäß einer besonderen Rechtsverordnung zur Bestreitung des Unterhalts und zur Deckung anderer persönlicher Grundbedürfnisse pro Tag des Aufenthalts erforderlich ist (nachstehend "Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse" genannt), wenn die Gesamtdauer des Aufenthalts 30 Tage nicht überschreitet,
- das 15-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn die Dauer des Aufenthalts 30 Tage überschreitet; diese Summe erhöht sich für jeden ganzen Monat des voraussichtlichen Aufenthalts im Staatsgebiet auf das Doppelte des Existenzminimums,
- das 50-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn der Aufenthalt beruflichen Zwecken dient und die Gesamtdauer des Aufenthalts 90 Tage überschreitet, oder
- ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die mit dem Aufenthalt des Ausländers im Staatsgebiet verbundenen Dienstleistungen vergütet werden, oder ein Dokument, mit dem bestätigt wird, dass die Dienstleistungen kostenlos erbracht werden.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge kann zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln Folgendes vorgewiesen werden:

- a) eine auf den Namen des Ausländers ausgestellte Bescheinigung, der zufolge dem Ausländer während seines Aufenthalts in der Tschechischen Republik ein Bankkonto mit den in Absatz 1 genannten Beträgen zur freien Verfügung steht, oder
- b) ein anderes Dokument zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln, wie z.B. eine gültige, international anerkannte Kreditkarte.

(3) Ein Ausländer, der in der Tschechischen Republik studieren wird, kann als Nachweis für die Verfügbarkeit von Mitteln für seinen Aufenthalt die Erklärung einer staatlichen Behörde oder juristischen Person vorlegen, in der sich diese verpflichtet, dem Ausländer einen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse entsprechenden Betrag für einen Monat der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer bereitzustellen, oder eine Bescheinigung darüber, dass alle mit dem Studium und Aufenthalt verbundenen Kosten von der Gastgeberorganisation (Schule) gedeckt werden. Liegt die in der Erklärung angegebene Summe unter dem erforderlichen Mindestbetrag, so muss der Ausländer eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass er für die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts über Mittel verfügt, die der Differenz zwischen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse und dem in der Erklärung angegebenen Betrag für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer, jedoch nicht mehr als dem Sechsfachen des Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse entsprechen müssen. Die Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Mittel für den Aufenthalt einer Person vorhanden sind, kann durch einen Beschluss oder eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß einem internationalen Vertrag, an den die Tschechische Republik gebunden ist, ersetzt werden.

(4) Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nachweisen, dass er für seinen Aufenthalt über die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrags verfügt."

Abschnitt 15 bestimmt:

"Einladung

Die Person, die einen Ausländer einlädt, verpflichtet sich mit der Einladung,

- a) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers dessen Unterhalt zu bestreiten,
- b) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen Unterbringung zu tragen,
- c) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen ärztliche Versorgung und für seine Rückführung im Krankheitsfall bzw. für die Rückführung seiner sterblichen Überreste zu tragen,
- d) die der Polizei im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers und im Fall seiner verwaltungsrechtlichen Ausweisung entstehenden Kosten zu tragen."

Zwischen den Angaben für Deutschland und Griechenland wird Folgendes eingefügt:

"ESTLAND

Nach estnischem Recht müssen Ausländer, die ohne ein Einladungsschreiben nach Estland einreisen, auf Ersuchen eines Grenzbeamten bei der Einreise nachweisen, dass sie über die für ihren Aufenthalt in und ihre Ausreise aus Estland erforderlichen Mittel verfügen. Als ausreichender Betrag pro Tag wird das 0,2-fache des von der Regierung festgelegten monatlichen Mindestlohnes angesehen [2002 beträgt der monatliche Mindestlohn 1.850 EEK].

In den anderen Fällen übernimmt die einladende Person die Verantwortung für die Deckung der Kosten, die sich aus dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und seiner Ausreise aus Estland ergeben."

Zwischen den Angaben für Italien und Luxemburg wird Folgendes eingefügt:

"ZYPERN

Nach den Bestimmungen der Ausländer- und Einwanderungsverordnung (Verordnung (9(2)(B))) entscheiden Einwanderungsbeamte an den Grenzen nach freiem Ermessen darüber, ob Ausländer zum vorübergehenden Aufenthalt in die Republik einreisen dürfen; sie üben dieses Ermessen entsprechend den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Innenministers bzw. den Bestimmungen der oben genannten Verordnung aus. Die Einwanderungsbeamten an den Grenzen beschließen im Einzelfall über die Einreise, wobei sie den Zweck und die Dauer des Aufenthalts, etwaige Hotelreservierungen oder Unterkunftsmöglichkeiten bei Einwohnern Zyperns berücksichtigen.

LETTLAND

Gemäß Artikel 81 der Verordnung Nr. 131 des Ministerkabinetts vom 6. April 1999, geändert durch die Verordnung Nr. 124 des Ministerkabinetts vom 19. März 2002, muss ein Ausländer oder Staatenloser auf Aufforderung eines Beamten des staatlichen Grenzschutzes die in den Unterabschnitten 67.2.2 und 67.2.8 dieser Verordnungen genannten Dokumente vorweisen:

- "67.2.2. einen entsprechend den geltenden Vorschriften der Republik Lettland bestätigten Kur- oder Reisegutschein oder einen nach einem bestimmten Muster von der Internationalen Vereinigung für Tourismus (AIT) ausgestellten Touristenausweis;
- 67.2.8. für den Erhalt eines Einreisevisums:
- 67.2.8.1. in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 60 LVL pro Tag; falls die Person belegen kann, dass die Unterbringung in einer nachgewiesenen Unterkunft für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts bereits bezahlt ist: in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 25 LVL pro Tag;
- 67.2.8.2. die schriftliche Bestätigung der Reservierung einer nachgewiesenen Unterkunft;
- 67.2.8.3. ein Rundreise-Ticket mit festen Terminen."

LITAUEN

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des litauischen Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern wird einem Ausländer die Einreise in die Republik Litauen verweigert, wenn er nicht nachweisen kann, dass er über die Mittel verfügt, die für seinen Aufenthalt in Litauen, für die Rückreise in sein Land oder für die Weiterreise in ein Land, in das er einreisen darf, erforderlich sind.

Hierfür werden jedoch keine Richtbeträge festgelegt. Die Entscheidungen werden im Einzelfall nach Zweck, Art und Dauer des Aufenthalts getroffen."

Zwischen den Angaben für Luxemburg und die Niederlande wird Folgendes eingefügt:

"UNGARN

In der Ausländergesetzgebung ist ein Richtbetrag vorgesehen: Gemäß dem Erlass Nr. 25/2001 (XI. 21.) des Innenministeriums ist derzeit bei jeder Einreise ein Mindestbetrag von 1.000 HUF erforderlich.

Gemäß Artikel 5 des Ausländergesetzes (Gesetz XXXIX von 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern) kann zum Nachweis der Verfügbarkeit der für die Einreise und den Aufenthalt erforderlichen Unterhaltungsmittel Folgendes vorgelegt werden:

- Bargeld in ungarischer oder ausländischer Währung oder bargeldlose Zahlungsmittel (Scheck, Kreditkarte usw.);

- ein gültiges Einladungsschreiben eines ungarischen Staatsangehörigen, eines Ausländers mit Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung oder einer juristischen Person, wenn die Person, die den Ausländer einlädt, erklärt, dass sie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Rückreise (Rückführung) übernimmt. Dem Einladungsschreiben muss die offizielle Genehmigung der für Ausländer zuständigen Polizeibehörde beiliegen;
- eine Bescheinigung darüber, dass über ein Reisebüro Unterkunft und Verpflegung reserviert und im Voraus bezahlt wurden (Gutschein);
- jeder andere glaubwürdige Nachweis.

MALTA

Üblicherweise wird sichergestellt, dass Personen, die nach Malta einreisen, über einen Mindestbetrag von MTL 20 (EUR 48) pro Tag ihres Aufenthalts verfügen."

Zwischen den Angaben für Österreich und Portugal wird Folgendes eingefügt:

"POLEN

Die beim Überschreiten der Grenze nachzuweisenden Beträge sind durch die Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 20. Juni 2002 über die Höhe der Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einreise, dem Transit, dem Aufenthalt und der Ausreise von Ausländern, die die Grenze der Republik Polen überschreiten, und durch die Einzelbestimmungen über die zum Nachweis der Verfügbarkeit dieser Mittel vorzulegenden Unterlagen (Dz.U. 2002, Nr. 91. poz. 815) festgelegt.

In dieser Verordnung sind folgende Beträge vorgesehen:

- PLN 100 pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens PLN 500 für Personen über 16 Jahre,
- PLN 50 pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens PLN 300 für Personen unter 16 Jahren,
- PLN 20 pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens PLN 100 für Personen, die an Touristenreisen, Jugendlagern oder Sportwettkämpfen teilnehmen, oder deren Aufenthaltskosten in Polen gedeckt sind, oder die sich in Polen einer Behandlung in einem Sanatorium unterziehen,
- PLN 300 für Personen über 16 Jahre, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten,
- PLN 150 für Personen unter 16 Jahren, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten."

Zwischen den Angaben für Portugal und Finnland wird Folgendes eingefügt:

"SLOWENIEN

EUR 70 pro Person und Tag des geplanten Aufenthalts.

SLOWAKEI

Gemäß Artikel 4(2)(c) des Gesetzes Nr. 48/2002 Z. z. über den Aufenthalt von Ausländern hat ein Ausländer auf Ersuchen nachzuweisen, dass er für jeden Tag des Aufenthalts über einen Betrag (in konvertierbarer Währung) verfügt, der mindestens der Hälfte des im Gesetz Nr. 90/1996 Z. z. über den Mindestlohn (in der geänderten Fassung) festgelegten Mindestlohns entspricht; Ausländer unter 16 Jahren müssen nachweisen, dass sie für ihren Aufenthalt über einen Betrag verfügen, der der Hälfte dieses Mindestlohns entspricht."

h) Im Anhang des Anhangs 8 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Hier erscheint der aus einem oder mehreren Buchstaben bestehende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats (oder "BNL" im Fall der Benelux-Staaten, d.h. Belgien, Luxemburg und die Niederlande) mit Kippeffekt. Dieser Code erscheint bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel. Es gelten folgende Ländercodes: A für Österreich, BNL für Benelux, CY für Zypern, CZE für die Tschechische Republik, D für Deutschland, DK für Dänemark, E für Spanien, EST für Estland, F für Frankreich, FIN für Finnland, GR für Griechenland, H für Ungarn, I für Italien, IRL für Irland, LT für Litauen, LVA für Lettland, M für Malta, P für Portugal, PL für Polen, S für Schweden, SK für die Slowakei, SVN für Slowenien, UK für das Vereinigte Königreich."

2. 32001 R 0539: Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), geändert durch:

– 32001 R 2414: Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates vom 7.12.2001 (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1)

In Anhang II Nummer 1 werden folgende Einträge gestrichen:

"Estland",
"Lettland",
"Litauen",
"Malta",
"Polen",
"Slowakei",
"Slowenien",
"Tschechische Republik",
"Ungarn",
"Zypern".

C. AUSSENGRENZEN

1. 41998 D 0059: Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. Dezember 1998 bezüglich des koordinierten Einsatzes von Dokumentenberatern (SCH/Com-ex (98) 59 rev.)
(ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 308)

In dem beigefügten Dokument SCH/I-Front (98) 184 rev. 3 erhält die Liste "I-Auswahl der für Dokumentenberatermissionen nach derzeitiger Einschätzung in Betracht kommenden Einsatzorte" folgende Fassung:

"Nach derzeitiger Lage kommen für Dokumentenberatermissionen grundsätzlich folgende Orte mit konsularischen Vertretungen und/oder Auslandsstationen von Lufttransportunternehmen und Schifffahrtsgesellschaften in Frage (die Übersicht wird bei Bedarf fortgeschrieben):

- Abidjan (Côte d'Ivoire)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich, Portugal

- Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate)
Wichtiger Transitflughafen für Flüge nach Europa, so dass Beratungs- und Schulungsmaßnahmen vor allem Luftverkehrsgesellschaften zugute kommen sollten

- Accra (Ghana)
Luftverkehrsunternehmen

- Ankara (Türkei)
Luftverkehrsunternehmen

- Bamako (Mali)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Bangkok (Thailand)
Luftverkehrsunternehmen

- Beirut (Libanon)
Luftverkehrsunternehmen
Seeverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Zypern

- Bissau (Guinea Bissau)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Brazzaville (Kongo)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Kairo (Ägypten)
Luftverkehrsunternehmen
Seeverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Zypern

- Casablanca (Marokko)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Colombo (Sri Lanka)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Dacca (Bangladesch)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Dakar (Senegal)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich, Portugal, Spanien

- Damaskus (Syrien)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Zypern

- Douala (Kamerun)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)
Wichtiger Transitflughafen für Flüge nach Europa, so dass Beratungs- und Schulungsmaßnahmen vor allem Luftverkehrsgesellschaften zugute kommen sollten

- Haiti
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Ho Chi Minh City (Vietnam)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Hongkong
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Islamabad (Pakistan)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Istanbul (Türkei)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Karachi (Pakistan)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Deutschland (intensive Beratung und Schulung wünschenswert)

- Kiew (Ukraine)
Auslandsvertretungen: Portugal

- Kuwait
Luftverkehrsunternehmen

- Lagos (Nigeria)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Deutschland, Frankreich, Spanien

- Lima (Peru)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Luanda (Angola)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Macao
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Malabo (Äquatorialguinea)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Maputo (Mosambik)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Moskau (Russland)
Luftverkehrsunternehmen

- Nador (Marokko)
Auslandsvertretungen: Spanien

- Nairobi (Kenia)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Deutschland, Frankreich

- Peking (China)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich, Spanien

- Praia (Kap Verde)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Rabat (Marokko)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Rio de Janeiro (Brasilien)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- S. Tomé (S. Tomé und Príncipe)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Sal (Kap Verde)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Portugal

- Sanaa (Jemen)
Luftverkehrsunternehmen

- Santo Domingo (Dominikanische Republik)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Shanghai (China)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich

- Skopje (Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien)
Luftverkehrsunternehmen

- Tanger (Marokko)
Luftverkehrsunternehmen
Seeverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Spanien

- Tetuan (Marokko)
Auslandsvertretungen: Spanien

- Tirana (Albanien)
Luftverkehrsunternehmen

- Tunis (Tunesien)
Luftverkehrsunternehmen

- Yaounde (Kamerun)
Luftverkehrsunternehmen
Auslandsvertretungen: Frankreich".